

KLIENTEN magazin

für Steuer- und Wirtschaftsrecht



Mit unseren Steuertipps zum Jahreswechsel 2012/2013 können Sie wieder Bares sparen!

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

15. Jänner 2013

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 11/2012
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 12/2012
- KESt, NoVA, Energieabgaben 11/2012
- Fremdenverkehrsabgabe 10–12/2012
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer Gebühren, Gesellschaftsteuer 11/2012
- GrESt, ImmoErtrSt 11/2012
- Werbeabgabe 11/2012
- Rückverr Versicherungssteuer-SVZ 2012

31. Jänner 2013

- ZM 12/2012 bzw 10-12/2012
- Stabilitätsabgabe 1-3/2013
- Übermittlung Lohnzettel 2012 (L16)
- Übermittlung Honorare gem § 109a und § 109b EStG für 2012 (mittels Formular)

15. Februar 2013

- Umsatzsteuer 12/2012 bzw 10-12/2012
- Flugabgabe, Werbeabgabe 12/2012
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 1/2013
- Altlastenbeitrag 10-12/2013
- KESt, NoVA, Energieabgaben 12/2012
- Kraftfahrzeugsteuer 10–12/2012
- Kammerumlage 10–12/2012
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe, Beiträge von luf Betrieben 1–3/2013
- Körperschaftsteuer-VZ 1–3/2013
- Einkommensteuer-VZ 1–3/2013
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer, Gebühren, Gesellschaftsteuer 12/2012
- GrESt, ImmoErtrSt 12/2012

28. Februar 2013

- ZM 1/2013
- elektron Übermittlung Lohnzettel 2012
- elektron Übermittlung Honorare gem §§ 109a und 109b EStG für 2012

15. März 2013

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 1/2013
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 2/2013
- KESt, NoVA, Energieabgaben 1/2013
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer, Gebühren, Gesellschaftsteuer 1/2013
- GrESt, ImmoErtrSt 1/2013
- Werbeabgabe 1/2013

Aus dem Inhalt:

Steuertipps zum Jahreswechsel	1
Grundbucheintragungsgebühr NEU	2
„Auflösungsabgabe“ ab 2013	3
Steuerbetrag mit Autos	4
Voraussichtliche Werte für 2013	5
AV-Dienstnehmeranteil 2013	5
Abfertigung neu	5
Neuigkeiten im Sozial- und Arbeitsrecht	5
4 Hebel zur Ergebnisverbesserung	6
Neue Bestimmungen zum Zahlungsverzug	7

Steuerrecht

Steuertipps zum Jahreswechsel

Um das Jahr 2012 ruhig ausklingen lassen zu können, sollte jetzt noch überprüft werden, ob alle legalen Methoden zur Steueroptimierung auch tatsächlich ausgenutzt wurden.

Unternehmer:

Um den **Gewinnfreibetrag** optimal nutzen zu können, sollte vor Jahresende der voraussichtliche Gewinn für das Jahr 2012 geschätzt werden. Denn zusätzlich zu dem Grundfreibetrag in Höhe von € 3.900,- (das sind 13% bis zu einem Gewinn von € 30.000,-) können alle natürlichen Personen, unabhängig von der Gewinnermittlungsart, zusätzlich 13% des Gewinnes, maximal aber € 96.100,- pro Jahr durch bestimmte Investitionen als Gewinnfreibetrag geltend machen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Investition noch im laufenden Jahr getätigt wird. Sprechen Sie also am besten

mit Ihrem Steuerberater, ob die getätigten Investitionen bereits ausreichen, ob es noch sinnvoll ist zu investieren oder vielleicht noch rasch begünstigte Wertpapiere gekauft werden sollten. Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung können Sie diesem Thema gelassener gegenüber stehen, da Ihnen ohnehin nur der Grundfreibetrag zusteht.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner bzw alle Überschussermittler sollten ihr vorläufiges Ergebnis besonders gut im Auge behalten. Denn hier kann durch vorgezogene Zahlungen, Vorauszahlungen oder verschobene Einnahmen das Ergebnis noch entsprechend beeinflusst werden. Zu beachten ist bei bestimmten Vorauszahlungen jedoch, dass diese nur dann im Jahr der Zahlung geltend gemacht werden können, wenn sie das laufende und das folgende Jahr betreffen, ansonsten muss der Aufwand periodengerecht verteilt werden. Weiters werden Vorauszahlungen an die SVA der gewerblichen Wirtschaft nur mehr anerkannt, wenn

sie auf einer möglichst genauen Schätzung der Nachzahlung für das laufende Jahr basieren – es können also keine beliebigen hohen Anzahlungen mehr als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Ebenfalls sollten umsatzsteuerbefreite **Kleinunternehmer** überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von € 30.000,- (zuzüglich fiktiver Umsatzsteuer) im laufenden Jahr noch überschreiten werden, um entweder noch rechtzeitig mögliche Einnahmen ins nächste Jahr zu verschieben oder allenfalls für Leistungen an Unternehmer noch berichtigte Rechnungen mit Umsatzsteuer auszustellen.

Die meisten **nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirte** ermitteln die Umsatzsteuer nach einem „Pauschalsystem“. Wurden im laufenden Jahr jedoch größere Investitionen getätigt und stehen für die nächsten Jahre weitere Großinvestitionen an, sollte noch vor Ablauf des Jahres ein Antrag beim Finanzamt eingebracht werden, dass die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Vorschriften ermittelt werden soll. Da dieser Antrag jedoch frühestens nach fünf Jahren widerrufen werden kann, sollte genau berechnet werden, ob die Einnahmen oder die Ausgaben überwiegen, um sicher zu gehen, dass der Steuerpflichtige auch tatsächlich über den gesamten Zeitraum gesehen einen Vorteil aus dem Abzug der Vorsteuern von getätigten Ausgaben hat.

Unternehmer, die sozialversicherungsrechtlich als **Neue Selbstständige** gelten und gegenüber der Sozialversicherungsanstalt erklärt haben, die Versicherungsgrenze nicht zu überschreiten, sollten vor Jahresende unbedingt überprüfen, ob dies für 2012 auch tatsächlich zutrifft. Sollte sich nämlich erst im Zuge der Veranlagung des Kalenderjahres 2012 herausstellen, dass die Einkünfte über der Grenze liegen, tritt die Versicherungspflicht rückwirkend ein und die Beiträge sind zuzüglich eines Beitragszuschlages in Höhe von 9,3% nachzuzahlen. Wer der Versicherungsanstalt aber noch heuer mitteilt, dass die Versicherungsgrenze überschritten wird, kann sich zumindest den Beitragszuschlag sparen.

Dienstnehmer:

Nichtselbstständig Erwerbstätige, die in ihrer Arbeitnehmerveranlagung **Werbungskosten** geltend machen wollen, sollten darauf achten, dass die entsprechenden Ausgaben auch tatsächlich noch vor dem 31. Dezember 2012 bezahlt werden. Wie für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gilt auch hier: Wer Ausgaben vorzieht, kommt früher zu seiner Steuerersparnis.

Allgemein:

Da ab der Veranlagung 2012 € 400,- (bisher € 200,-) an Beiträgen zu anerkannten Religionsgemeinschaften (Kirchenbeitrag) als **Sonderausgaben** abgesetzt werden können, sollten vielleicht noch nicht einbezahlte Beiträge bis zu einem Betrag von € 400,- noch vor dem 31. Dezember 2012 bezahlt werden, um diese voll ansetzen zu können.

Die Erweiterung der **steuerlich absetzbaren Spenden** um Spenden an freiwillige Feuerwehren und zum Zwecke des Umwelt- und Tierschutzes (so der Spendenempfänger in einer Liste des Finanzministeriums aufscheint) ab 2012 findet ab 1. Jänner 2013 eine Ausdehnung um Dachverbände zur Förderung des Behindertensports.

Bei **außergewöhnlichen Belastungen**, wie zB selbst getragenen Arzt- und Kurkosten, nicht erstatteten Kosten für Brillen und Zahnersatz etc sollte darauf geachtet werden, dass diese zwar unbeschränkt vom Einkommen abgezogen werden dürfen, sich steuerlich jedoch nur auswirken, wenn diese Belastungen den Selbstbehalt (einkommensabhängig 6% bis 12% des Einkommens) übersteigen, wobei sich diese Prozentsätze bei Zustehen des Alleinverdienerabsetzbetrages bzw von Kinderabsetzbeträgen verringern. Sofern möglich, ist es durchaus sinnvoll, die Belastungen in einem Jahr zu bündeln, um so den Selbstbehalt zu überschreiten, statt zwei Jahre hintereinander unter dem Selbstbehalt zu bleiben und somit letztlich nicht in den Genuss einer Steuerersparnis zu kommen.

Auch **Kinderbetreuungskosten** bis zu € 2.300,- pro Kind und Kalenderjahr können weiterhin als außerge-

wöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abgezogen werden. Neu ist jedoch, dass auch Verpflegungskosten,



Bastelgeld, Kosten für Nachhilfe bzw für Kurse, die Wissen vermitteln oder bei denen sportliche Betätigungen im Vordergrund stehen sowie Ferienbetreuung als Kinderbetreuungskosten gelten. Also sollten alle Belege noch einmal genau geprüft werden, bevor die Steuererklärung 2012 abgegeben wird.

Grundbucheintragungsgebühr NEU

Im September 2011 hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass die Verwendung der Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die Grundbucheintragungsgebühr verfassungswidrig ist. Mit 1.1.2013 soll nun eine Novelle in Kraft treten, die der Ministerrat mit 30.10.2012 beschlossen hat. Vorab lässt sich feststellen: in der Regel wird es teurer, aber gleichzeitig ist auch ein großer Kreis an Betroffenen ausgenommen.

Bisher richtete sich bei entgeltlichem Erwerb einer Liegenschaft die Höhe der Eintragungsgebühr nach dem Kaufpreis. Erfolgte die Übertragung allerdings auf unentgeltlichem Wege, zB über eine Schenkung oder Erbschaft, so wurde als Bemessungsgrundlage der Einheitswert herangezogen. Dieser lag in der Regel weit unter dem tatsächlichen Wert der Liegenschaft. Genau das bemängelte der Verfassungsgerichtshof. Er sieht die völlig veralteten Einheitswerte, die mit dem aktuellen Wert eines Grund-

stückes in keiner Weise übereinstimmen, als ungeeignete Grundlage für die Bemessung der Eintragungsgebühr. Dem Gesetzgeber wurde eine Reparaturfrist bis Ende 2012 eingeräumt.

Die nun beschlossene Novelle sieht als einheitliche Bemessungsgrundlage für sämtliche Arten des Liegenschaftserwerbs den Verkehrswert vor.

Einige Erwerbsvorgänge werden jedoch begünstigt. Für sie soll anstelle des Verkehrswertes der 3-fache Einheitswert, maximal jedoch 30% des Verkehrswertes, als Bemessungsgrundlage herangezogen werden:

- Bei Übertragung einer Liegenschaft innerhalb eines im Gesetz klar definierten Familienkreises:
 - den Ehegatten; eingetragenen Partner oder Lebensgefährten, sofern die Lebensgefährten einen eingetragenen Hauptwohnsitz haben oder hatten; oder an Verwandte oder Verschwägere in gerader Linie; Wahl-, Stief- oder Pflegekinder oder deren Kinder, Ehegatten oder eingetragene Partner; oder an Geschwister, Nichten oder Neffen des Übertragers.

Die Begünstigung gilt hier unabhängig davon, ob die Übertragung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt und auch unabhängig vom Verwendungszweck der Liegenschaft. Sie ist daher sowohl für private Liegenschaftsübertragungen als auch für Übertragungen von land- und forstwirtschaftlich oder betrieblich genutzten Grundstücken anwendbar.

- Bei Übertragung einer Liegenschaft aufgrund einer Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Realteilung, Spaltung oder eines Zusammenschlusses von Gesellschaften, aufgrund eines Erwerbsvorgangs zwischen einer Gesellschaft und ihrem Gesellschafter oder aufgrund der Vereinigung aller Anteile einer Personengesellschaft.

Die Begünstigungen gelten in beiden Fällen auch für die Übertragung ideeller Anteile an den Grundstücken oder Liegenschaften.

Fazit:

Übertragungen innerhalb der Familie werden auch 2013 in der Regel nicht teurer werden. Bei Umgründungen hingegen wird im Vergleich zur bisherigen Rechtslage sehr wohl eine höhere Eintragungsgebühr anfallen. Geplante, nicht begünstigte Übertragungen werden dann nicht von der Neuregelung erfasst, wenn der Antrag auf Eintragung im Grundbuch noch vor dem 1. Jänner 2013 bei Gericht einlangt. Es sollte daher jedenfalls überlegt werden, solche Anträge noch vor dem Jahreswechsel zu stellen.

Die neue „Auflösungsabgabe“ ab 2013

Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 1.1.2013 eine sogenannte Auflösungsabgabe eingeführt, welche bei Beendigung eines Dienstverhältnisses vom Dienstgeber zu entrichten ist. Dies betrifft auch Kündigungen, die bereits 2012 ausgesprochen werden, aber deren Kündigungsfrist erst 2013 endet.

Beendet ein Dienstgeber ein echtes oder freies Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2012 und unterliegt dieses der Arbeitslosenversicherungspflicht, muss der Dienstgeber eine Auflösungsabgabe entrichten.

Fälligkeit

Diese ist im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen fällig und unaufgefordert an den Krankenversicherungsträger zu entrichten.

Höhe der Auflösungsabgabe

Sie ist völlig unabhängig von der Höhe des Entgelts des Mitarbeiters, seinem Alter oder der Dauer des

Dienstverhältnisses. Sie beträgt für das Jahr 2013 € 113,- und wird in der Folge jährlich aufgewertet werden.

Verwendung

Die Einnahmen aus der Auflösungsabgabe sind zugunsten arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zweckgebunden. Die Hälfte des Aufkommens aus dieser Abgabe soll einer Arbeitsmarktrücklage zugeführt und für Beihilfen an Unternehmen zur Förderung der Beschäftigung älterer Personen verwendet werden.



Wichtig: Es gibt Ausnahmen!

Der Gesetzgeber hat zahlreiche Ausnahmetatbestände definiert, bei deren Vorliegen die Auflösungsabgabe nicht zu entrichten ist:

- das (echte/freie) Dienstverhältnis war auf längstens sechs Monate befristet
- Auflösung während der Probezeit
- Dienstnehmerkündigung
- ungerechtfertigter vorzeitiger Austritt
- Austritt aus gesundheitlichen Gründen
- Inanspruchnahme einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension
- einvernehmliche Auflösung (wichtig: Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Alterspension müssen erfüllt sein)
- einvernehmliche Auflösung mit Sonderruhegeldanspruch
- Auflösung eines Lehrverhältnisses
- Beendigung eines verpflichtenden Ferial- oder Berufspraktikums
- Beendigung durch Tod
- Begründung eines neuen Dienstverhältnisses innerhalb eines Konzerns unmittelbar nach Beendigung eines Dienstverhältnisses
- bei Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung, da kein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorliegt
- bei gerechtfertigter Entlassung
- wenn das Dienstverhältnis nach § 25 Insolvenzordnung gelöst wird.

Dank starkem Lobbying sind die Tourismusbranche sowie die Land- und Forstwirte mit ihren typischen Saisonarbeitsverhältnissen (Befristung auf längstens 6 Monate) in diesen Ausnahmen berücksichtigt worden, sodass es in diesen Bereichen zu keiner stärkeren Belastung durch die Neuregelung kommen wird.

Auch die Dienstverhältnisse von Turnusärzten während ihrer Ausbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder ihrer Facharztausbildung in anerkannten Ausbildungsstätten, Lehrambulatorien, Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen stellen ein verpflichtendes Praktikum dar und sind somit von der Abgabepflicht ausgenommen. Gehen diese allerdings über die vorgeschriebene Ausbildungsverpflichtung hinaus, so wird die Ausnahmeregelung voraussichtlich nicht zum Tragen kommen.

Im Jahr 2014 sollen die Auswirkungen der Auflösungsabgabe evaluiert werden.

„Aktion scharf“ gegen Steuer- betrug mit Autos

Wer kennt sie nicht: Luxusautos mit ausländischen Kennzeichen – meist aus einem Land des ehemaligen Ostblocks – die auf Österreichs Straßen in letzter Zeit immer häufiger anzutreffen sind. Glaubt man dem Finanzministerium handelt es sich bei den Eigentümern dieser Fahrzeuge jedoch in vielen Fällen nicht um Ausländer, sondern um Österreicher, die der Steuer ein Schnippchen schlagen wollen.

Jeder weiß, dass Autofahren ein teures Vergnügen ist. Die hohe Steuerbelastung mit Normverbrauchsabgabe (NoVA) und 20% Umsatzsteuer macht selbst den Kauf eines Mittelklassewagens mitunter zur Luxusanschaffung. Was liegt da näher, als ins nachbarliche Ausland zu gehen und sein Fahrzeug dort anzumelden. Eine Meldeadresse lässt sich leicht auftreiben, auch eine kleine (Schein-)Firma ist rasch gegründet. Und bald fährt



man mit seinem „steuerschonend“ angeschafften Wagen über die offene Grenze nach Österreich. An das ausländische Kennzeichen gewöhnt man sich angesichts der stattlichen Ersparnis beim Kaufpreis relativ rasch.

Leider hat diese schöne Geschichte einen gewaltigen Haken: sie ist illegal. Nach geltendem Recht darf ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen nämlich nur einen Monat nach Verbringung ins Inland von einer Person mit Hauptwohnsitz in Österreich gelenkt werden. Wird diese Frist übertreten, werden NoVA, Einfuhrumsatzsteuer und die motorbezogene Versicherungssteuer fällig. Außerdem muss das Fahrzeug im Inland zugelassen werden. Wer sich nicht darum kümmert und erwischt wird, dem drohen neben der Steuerzahlung auch noch Verwaltungsstrafverfahren nach dem Kraftfahrzeuggesetz und dem Finanzstrafgesetz.

Wenn man nun behauptet, dass man sich aufgrund reger Reisetätigkeit ohnedies nie länger als einen Monat im Inland aufhält, hilft das nur wenig. Das Finanz- und das Verkehrsministerium vertreten nämlich die Auffassung, dass die Einmonatsfrist bei neuerlicher Einreise nicht von neuem zu laufen beginnt. Diese Rechtsmeinung lässt sich zwar nicht eindeutig aus dem Gesetz ablesen, solange es aber keine einschlägige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gibt, liegt das Risiko beim Abgabepflichtigen.

Diese strenge Auslegung gilt aber nicht nur für private Fahrzeuge, sondern auch für Firmenautos. Nicht selten kommt es vor, dass Österreicher von ihrem Arbeitgeber ein im Ausland angemeldetes Firmenfahr-

zeug erhalten und dieses auch privat nutzen dürfen. Auch hier kann es nach Ablauf des ersten Monats zu den oben geschilderten Konsequenzen kommen.

Seit einigen Monaten geht die Finanz nun mittels Schwerpunktkontrollen der Finanzpolizei gegen derartige Fälle vor und dürfte damit – glaubt man den Presseaussendungen des Ministeriums – recht erfolgreich gewesen sein. Demnach wurden bis Ende August bereits 2.079 Lenker angezeigt, wobei ihnen Steuernachzahlungen von insgesamt rd 14,5 Mio EUR drohen. Wer bei einer derartigen Kontrolle erwischt wird, sollte jedenfalls darauf vorbereitet sein, der Behörde darzulegen, dass das Fahrzeug erstmals vor nicht länger als einem Monat nach Österreich eingebracht worden ist. Nur in Ausnahmefällen wird vermutet, dass das Fahrzeug keinen dauernden Standort in Österreich hat: bei Einsatz bei Messen und Ausstellungen, bei Überstellungsfahrten oder Testfahrten (etwa von Journalisten).

Fazit:

Völlig unbedenklich kann man als Österreicher mit Hauptwohnsitz im Inland ein Fahrzeug mit ausländischen Kennzeichen nur dann lenken, wenn das Fahrzeug vor weniger als einem Monat nach Österreich gekommen ist und man diesen Umstand auch beweisen kann. Wer das nicht kann, sollte sich umgehend um Steuer und Anmeldung in Österreich kümmern.

 Sozial- und Arbeitsrecht

Voraussichtliche Werte für 2013

Die voraussichtlichen Werte in der Sozialversicherung liegen bereits vor (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung im Bundesgesetzblatt). Die Aufwertungszahl beträgt für 2013 1,028. Sie dient zur Errechnung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage und der täglichen Geringfügigkeitsgrenze.

Höchstbeitragsgrundlagen	bis 31.12.2012	ab 1.1.2013
Für laufende Bezüge, täglich	€ 141,--	€ 148,--
Für laufende Bezüge, monatlich	€ 4.230,--	€ 4.440,--
Für Sonderzahlungen, jährlich	€ 8.460,--	€ 8.880,--
Für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen, monatlich	€ 4.935,--	€ 5.180,--

Geringfügigkeitsgrenzen	bis 31.12.2012	ab 1.1.2013
Täglich	€ 28,89	€ 29,70
Monatlich	€ 376,26	€ 386,80
Grenzwert für Dienstgeberabgabe (DGA), monatlich	€ 564,39	€ 580,20

Grenzbeträge für den AV-Dienstnehmeranteil 2013

Die voraussichtlichen Grenzbeträge zum Dienstnehmeranteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV-DNA) für den Wegfall bzw die Reduktion der AV-Beiträge bei geringem Einkommen für das Jahr 2013 (aufgrund der Aufwertungszahl 1,028) betragen wie folgt (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung im Bundesgesetzblatt):

Monatliches Entgelt	AV-DNA	Verrechnungsgruppe
bis € 1.219,--	0%	N 25a
über € 1.219,-- bis € 1.330,--	1%	N 25b
über € 1.330,-- bis € 1.497,--	2%	N 25c
über € 1.497,--	3%	

Beachten Sie folgende Frist zum Jahresende

Ende der Möglichkeit des Vollübertritts in das System der Abfertigung „neu“ mit 31.12.2012.

Für Dienstverhältnisse, die nach dem 31.12.2012 neu begründet werden, gelten die Bestimmungen des

BMSVG, die sog Abfertigung „neu“. Grundsätzlich besteht kein gesetzliches Recht bzw keine Verpflichtung auf einen bzw zu einem Übertritt in das System der Abfertigung „neu“. Für zum 31.12.2012 bestehende Dienstverhältnisse kann jedoch in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart werden, ab einem bestimmten Zeitpunkt das neue Abfertigungsrecht anzuwenden. Der Übergang auf das neue Abferti-

gungsrecht kann in zweierlei Form erfolgen: Teilübertritt oder Vollübertritt. Bei Vorliegen eines *Vollübertritts* kommt es zur gänzlichen *Übertragung der fiktiven Stichtagsabfertigung auf die BV-Kasse*, wobei auch ein niedrigerer Übertragungsbetrag vereinbart werden kann. Zur Höhe des Übertragungsbetrags wird im BMSVG keine Regelung getroffen; wie weit der Betrag der *fiktiven Stichtagsabfertigung unterschritten* werden kann, ist von den Umständen des *Einzelfalls* abhängig (Kündigungswahrscheinlichkeit des Arbeitnehmers, Fluktuationsrate im Unternehmen bzw in der Branche). Allgemein werden 50% des fiktiven Abfertigungsbetrags als Untergrenze für einen fairen Übertragungsbetrag angenommen, da sich in diesem Fall Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Risiko bezüglich der Beendigung des Dienstverhältnisses teilen.

Neuigkeiten im Überblick

Lehrberufspaket 2012

Mit 1.6.2012 trat das Lehrberufspaket des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) in Kraft. Im Rahmen dieser Verordnung des BMWFJ (BGBl II 2012/178, ausgegeben am 30.5.2012) wurden vier bestehende Lehrberufe modernisiert sowie der dreijährige Lehrberuf Gleisbautechnik als Ausbildungsversuch neu eingeführt.

Die Modernisierungen bzw zum Teil auch Neustrukturierungen betreffen folgende Lehrberufe:

- Finanz- und Rechnungswesenassistenten (bisher: Buchhaltung)
- Maler/in und Beschichtungstechniker/in (bisher: Maler/in und Anstreicher/in)
- Metallbearbeitung: Dieser dreijährige Lehrberuf umfasst nunmehr die drei Lehrberufe Metallbearbeitung, Dreher/in und Werkzeugmaschinenbearbeitung
- Papiertechnik

Die Vorschriften gelten für alle ab dem 1.6.2012 neu beginnenden Lehrverhältnisse.

Neuerliche Vereinbarung eines Probemonats nach Wiedereinstellungszusage

Grundsätzlich steht es den Arbeitsvertragsparteien selbst dann, wenn zwischen ihnen vorher bereits ein Dienstverhältnis bestanden hat, grundsätzlich frei, zu Beginn des neuen Dienstverhältnisses eine Probezeit zu vereinbaren, sofern nicht unter den gegebenen Umständen eine Umgehung arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften zu befürchten ist. Auch im Anschluss an ein früheres Dienstverhältnis ist in einem neuen Dienstverhältnis mit demselben Arbeitgeber die Vereinbarung einer Probezeit zulässig, wenn Gegenstand der Probearbeitleistungen eine andere als die frühere Tätigkeit des Arbeitnehmers ist, Abfertigungsansprüche nicht berührt werden oder es nach der Beendigung eines Dienstverhältnisses durch Arbeitgeberkündigung darum geht, die Ernstlichkeit des Entschlusses des Arbeitnehmers zu einem Neuanfang zu überprüfen.

Die Beendigung des zweiten Dienstverhältnisses noch im vereinbarten Probemonat entwertet zwar nachträglich die Wiedereinstellungszusage. Darin liegt aber keine Umgehung arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften, wenn die Wiedereinstellungszusage nicht aus einer besonderen gesetzlichen oder vertraglichen Schutzpflicht resultiert, sondern hier ein Entgegenkommen des Arbeitgebers darstellt, um der Arbeitnehmerin bspw. einen gewünschten Auslandsaufenthalt zu ermöglichen und zweiseitige Bindung bewirkt hat. Dass die Arbeitnehmerin in dieser Situation einem weiteren Probemonat zustimmte und nicht etwa aufgrund der Wiedereinstellungszusage auf einem Vertragsschluss zu ihren bisherigen Konditionen beharrte, ist Ausdruck ihrer privatautonomen Entscheidung.

Kein Vertreterpauschale für Energieberater

Auch wenn ein Arbeitnehmer überwiegend im Außendienst tätig ist und Kunden über Energiesparpotenziale informiert, erfüllt er nicht die Voraussetzungen eines Vertreters iSd VO über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufs-



gruppen (BGBl II 2001/382), da im Rahmen dieser Tätigkeit nicht der Abschluss von Verträgen im Vordergrund steht.

 Finanzen und Betriebswirtschaft

Die 4 Hebel zur Ergebnisverbesserung

Durch Umsatzsteigerung und Kostensenkung die Ergebnisse verbessern.

Dass sich sowohl steigende Umsätze als auch sinkende Kosten positiv auf die Unternehmensgewinne auswirken, ist offensichtlich. Dahinter stecken Stellhebel, die ein Unternehmer stets im Griff haben sollte (siehe Abbildung).

Hebel 1 entfacht meist die größte Hebelwirkung im Hinblick auf das Ergebnis. Eine Erhöhung der Verkaufsmengen ist meist gewünscht, doch müssen die dahinter liegenden Parameter stimmen. Ein zu hoher Preis lässt oft keine ausreichenden Verkaufsmengen zu. Damit ein gewinnbringender Preis verlangt werden kann, sollte ein Unternehmen stets anstreben, der Qualitätsführer im Kopf des Kunden zu sein. Über

die Erweiterung von Produkten oder das Auftreten auf neuen Märkten bzw. das Bedienen neuer Kundenschichten und Zielgruppen kann mehr Menge umgesetzt werden. Ergreifen Sie geeignete Maßnahmen, um die Anzahl der Kunden zu erhöhen oder auch die Menge pro Kauf bzw. die Kaufhäufigkeit zu erhöhen. Wenn man sich auf stärker wachsende Märkte konzentriert, wächst man automatisch in der Menge mit – und sogar stärker als der Markt, wenn man Mitbewerbsvorteile aufweisen kann und somit an Marktanteilen gewinnt.

Der **zweite Hebel** ist der Preishebel. Oft kann man den Grundpreis erhöhen, ohne im Prinzip einen Minderverkauf auszulösen. Es gibt sogar das Phänomen, dass manchmal ein höherer Preis mehr Verkäufe auslöst, da der Premiumpreis mit einem Qualitätsvorteil in Verbindung gebracht wird. Aber auch sonst lässt sich der Preis im Verhältnis zum Wettbewerb höher halten, wenn ein aus der Sicht des Kunden relativer Nutzenvorteil gegeben ist. Die erfolgreichen Unternehmer konzentrieren sich daher im Rahmen der Unternehmensentwicklung stets auf das Schaffen von klaren Nutzenvorteilen gegenüber dem Wettbewerb. Dies ist ein andauernder Prozess der Verbesserung in Hinblick auf die sich ändernden Bedürfnisse der Kunden. Das Reduzieren von Nachlässen und Erlösschmälerungen, wie zB Skonti, ist manchmal leicht durchsetzbar und erzeugt nennens-

werte Ergebnisverbesserungen. Wenn Sie beispielsweise im Umsatzbereich eine zwei-prozentige Preissteigerung durchsetzen können, steigt auch Ihre Umsatzrendite um 2%. Bei den Kosten sind die Hebel häufig nicht so hoch. Eine Reduzierung von Kosten um ganze 10%, die aber beispielsweise nur 1% vom Umsatz ausmachen (zB Versicherungskosten, Telefonkosten etc), erzeugen nur eine Verbesserung in der Umsatzrendite von 0,1%. Setzen Sie daher Ihre Kraft auf die echten Hebel und verschenken Sie nicht leichtfertig umsatzseitige Preisspielräume. Oftmals lässt sich eine Optimierung der Verkaufspreise durch eine entsprechende Leistungsaufgliederung bzw Produktmodularisierung erzeugen.

Der **dritte Hebel** liegt in den variablen Kosten. Der Kostenführer hat meist die Nase vorne. Durch die Opti-

mierung des Mengeneinsatzes, durch Verschnitt- und Abfallvermeidung, durch die Substitution mit alternativen Materialien, die gleichzeitig bessere Eigenschaften und trotzdem kostentechnisch günstiger sind, durch den Einsatz kostensparender Leistungserstellungsprozesse und durch Maßnahmen zur Einkaufspreissenkung (zB Einkauf in größeren Mengen) soll dieser Kostenblock auf ein Minimum gedrückt werden.

Der **vierte Stellhebel** betrifft die Fixkosten. Ein Unternehmen, das keine Fixkosten hat, kann letztlich keinen Verlust machen. Daher wird meist danach getrachtet die Fixkosten möglichst zu variabilisieren. Natürlich muss man auch die Kehrseite sehen. Fixkosten sind oft Markteintrittsbarrieren für andere Marktteilnehmer. Denn teure Anlagen, die Fixkosten über Abschreibung, Zinsen und War-

tung erzeugen, könnten genau der Marktvorteil gegenüber der Konkurrenz sein. Sollten sich die Fixkosten nicht vermeiden lassen, dann sollte genau darauf geschaut werden, ob die Fixkosten bestens ausgelastet sind bzw zu den günstigsten Konditionen (Menge und Preis) eingekauft werden.

Überprüfen Sie, welche Hebel Sie in Ihrem Fall am einfachsten betätigen können und steigern Sie somit Ihren Unternehmensgewinn.

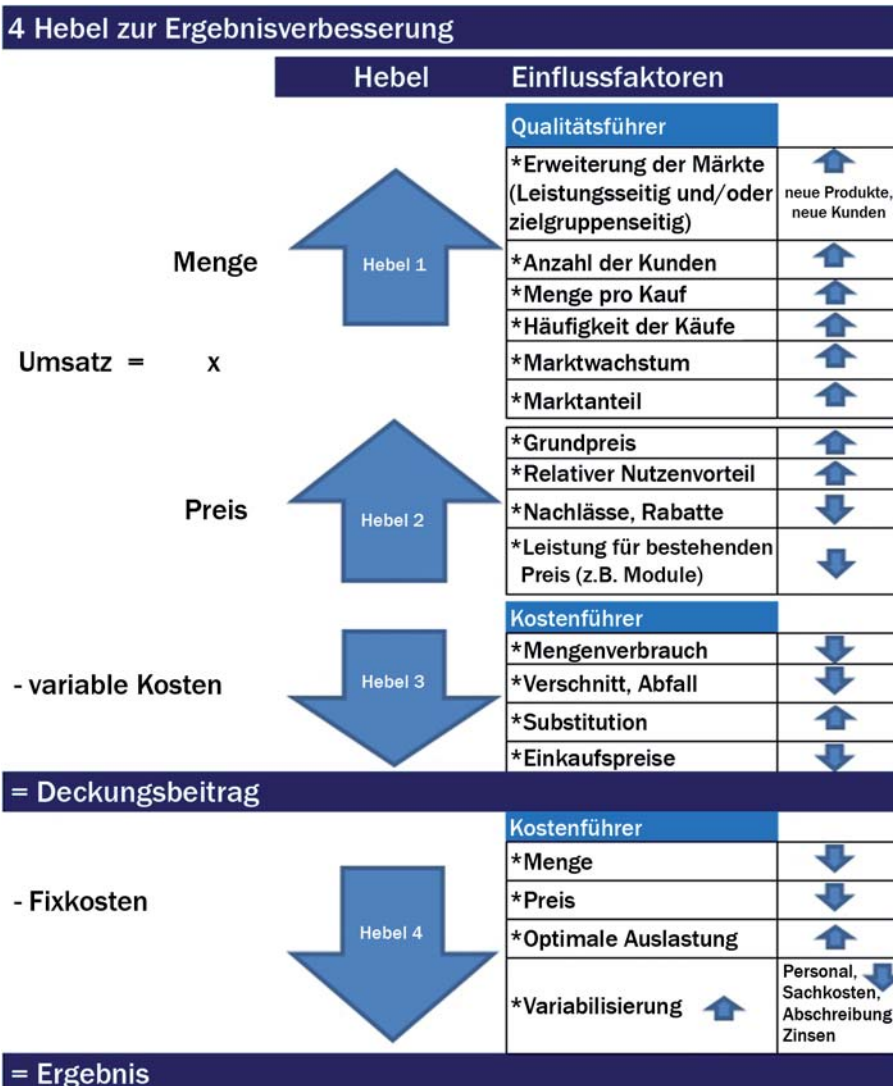
 Recht Allgemein

Neue Bestimmungen für Zahlungsverzug ab Dezember

Mit der Umsetzung der EG-Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und der Neuschaffung einer gesetzlichen Regelung über die Rechtzeitigkeit von Zahlungseingängen im bargeldlosen Überweisungsverkehr soll künftig die Zahlungsmoral am Wirtschaftsstandort Österreich verbessert werden und damit einhergehend die Liquidität der Unternehmen.

Die Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ersetzt die Zahlungsverzugsrichtlinie aus dem Jahr 2000 und gibt eine Umsetzungsfrist bis 16. März 2013 vor. Österreich beabsichtigt, den Inhalt dieser Richtlinie bereits ab Dezember 2012 in den Rechtsbestand zu übernehmen.

Konkret werden damit neue Bestimmungen im Unternehmensgesetzbuch (UGB) geschaffen sowie einige Paragraphen im ABGB eingefügt. Die Bestimmungen der Richtlinie werden sich in Österreich nur auf Unternehmen und auf öffentliche Stellen im Sinne des Bundesvergabegesetzes – somit auf die Auftraggeber Bund, Länder und Gemeinden – erstrecken. Die Regelung zur Rechtzeitigkeit von Zahlungen im bargeldlosen Überwei-



sungsverkehr wird jedoch auch für Verbraucher gelten.

Die Dauer der vereinbarten Zahlungsfrist darf künftig die absolute Höchstgrenze von 60 Tagen nicht überschreiten. Ist der Schuldner eine öffentliche Stelle im Sinne des Bundesvergabegesetzes, so darf die Zahlungsfrist nur bis zu 30 Tage betragen. Eine längere Frist als 30 Tage dürfen öffentliche Stellen aber dann vereinbaren, wenn dies besondere Vertragsmerkmale sachlich rechtfertigen. Die höchstzulässige Zahlungsfrist von 60 Tagen darf aber auch hier nicht überschritten werden. Unternehmen der Gebietskörperschaften hingegen werden wie private Unternehmen behandelt. Für öffentliche Unternehmen gilt daher die bloß 30-tägige Zahlungsfrist der öffentlichen Stellen nicht.

Auch die Dauer des Abnahme- und Überprüfungsverfahrens wird mit 30 Tagen höchstbegrenzt. Damit soll die Zeitspanne zwischen Sachleistung und Zahlungseingang beim Lieferanten begrenzt werden. Eine längere Dauer des Abnahme- und Prüfungsverfahrens darf vereinbart werden, wenn dies für den Gläubiger nicht grob nachteilig wäre.

Zahlungsverzug kommt den Schuldnern künftig teuer zu stehen: Kommt der Schuldner schuldhaft in Zahlungsverzug – etwa weil er den Erlagschein

nicht einzahlt oder keine Kontodeckung aufweist – so wird ein Zinssatz fällig, der sich am europäischen Zinssatz des 1. Jänner oder 1. Juli bemisst und um die gesetzlich vorgesehenen 9,2 Prozentpunkte erhöht wird. Wenn



den Schuldner kein Verschulden am Zahlungsverzug trifft – etwa weil die Zahlungsverzögerung von der Bank verantwortet wird – so werden bloß Zinsen in der Höhe von 4 Prozent per anno fällig. Die Beweislast liegt beim Schuldner.

Ist der Schuldner in Verzug, so kann der Gläubiger künftig ohne Nachweis eines Schadens einen Pauschalbetrag für Beitreibungskosten von mindestens € 40,- verlangen. Zweck ist es, die unternehmensinternen Verwaltungskosten des Gläubigers abzugelten. Einer vorherigen Mahnung bedarf es hierbei nicht. Verursacht der Zahlungsverzug beim Gläubiger auch tatsächliche Beitreibungskosten, wie etwa die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes oder eines Inkassobüros, so gebührt dem Gläubiger zusätzlich zum Pauschalbetrag auch der Ersatz dieser Kosten.

Auch Konsumenten müssen künftig ihren Zahlungsverpflichtungen rascher nachkommen: wie auch für Unternehmer gilt in Zukunft für Verbraucher, dass das Einzahlen einer Geldschuld durch Banküberweisung nur dann rechtzeitig ist, wenn der Geldbetrag spätestens am Ende der Zahlungsfrist auf dem Gläubigerkonto gutgeschrieben oder wertgestellt ist. Die Zahlungsfrist kann vertraglich vereinbart werden oder die gesetzliche Frist von 10 Tagen kommt zum Tragen. Die gängige Praxis, eine Einzahlung am letzten Tag der Frist vorzunehmen oder den Erlagschein erst am letzten Tag zur Bank zu bringen, gehört somit der Vergangenheit an.

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Sekundärmarktrendite Bund 10/2012	1,040%	Sozialversicherung		Alleinverdienerabsetzbetrag	
Bausparprämie 01-03/2012	3,00%	HöchstbeitragsGL 2012		ohne Kind	–
04-12/2012	1,50%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.230,-	mit einem Kind	€ 494,-
2012 gesamt	1,875%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 4.935,-	mit zwei Kindern	€ 669,-
2013	1,500%	HöchstbeitragsGL 2013		für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 220,-
Pensionsvorsorgeprämie 2012	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.440,-	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner	€ 6.000,-
2013	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 5.180,-	Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	
Zinssätze (ab 14.12.2011)		Geringfügigkeitsgrenze 2012		(Ersatz für AVAB ohne Kinder)	€ 764,-
Basiszinssatz (pa)	0,38%	pro Monat	€ 376,26	Einkunftsgrenze	
Stundungszinsen (pa)	4,88%	täglich	€ 28,89	– für Antragsteller	€ 19.930,-
Aussetzungszinsen (pa)	2,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2013		– für (Ehe-)Partner	€ 2.200,-
Anspruchszinsen (pa)	2,38%	pro Monat	€ 386,80	Pendlerpauschale	
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen	3,50% pa	täglich	€ 29,70	„klein“ 2 – 20 km	–
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,-	Grenzwert Dienstgeberabgabe 2012		20 – 40 km	€ 696,-
Umsatzsteuer		2012/monatlich	€ 564,39	40 – 60 km	€ 1.356,-
Kleinunternehmergrenze,		2013/monatlich	€ 580,20	über 60 km	€ 2.016,-
Jahresumsatz von	€ 30.000,-	Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)		„groß“ 2 – 20 km	€ 372,-
Kleinbetragsrechnung (brutto)	€ 150,-	Tagesdiät	€ 26,40	20 – 40 km	€ 1.476,-
		Nachtdiät	€ 15,-	40 – 60 km	€ 2.568,-
				über 60 km	€ 3.672,-

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 22.11.2012; **nächste Ausgabe:** 24.1.2013.